



Hausordnung Stadthalle Burg

1. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern, Veranstaltern (Mieter) und sonstigen Personen während ihres Aufenthalts in der Stadthalle. **Die Stadthalle gilt als Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), deren Bestimmungen als höherrangiges Recht von den Bestimmungen dieser Hausordnung unberührt bleiben.** Der Vermieterin (Stadt Burg) steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Burg das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltungen wird von den durch die Vermieterin beauftragten Personal ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind.
2. Alle **Einrichtungen der Stadthalle** sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
3. Der **Aufenthalt in der Stadthalle** ist für Veranstaltungsbesucher nur mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit Sondergenehmigung des Veranstalters oder der Vermieterin zulässig. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Stadthalle verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit soweit das Einlasspersonal das Verlassen nicht genehmigt hat.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die **Notausgänge und Rettungswege**. Die Ausgänge und die Türen müssen bei jeder Veranstaltung unverschlossen sein.
5. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen, Gebäude und Freiflächen** und deren Räumung von der Vermieterin oder vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Stadthalle und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle sofort zu verlassen.
6. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können **aus Sicherheitsgründen auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden**. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.



7. Personen, die unter dem **Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen** stehen, darf der Zugang zur Stadthalle verwehrt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand des Besuchers. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
8. **Jugendliche**, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Stadthalle aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.
9. **Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**
 - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
 - Tiere (ausgenommen sind Assistenzhunde)
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
10. Das **Mitbringen und/oder die Benutzung von Videokameras oder sonstigen Ton- oder Bildaufnahmeegeräten** in die Stadthalle kann veranstaltungsspezifisch, z. B. durch gesonderten Aushang, eingeschränkt oder verboten werden.
11. Werden durch die Vermieterin oder Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Stadthalle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die mögliche Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle hingewiesen. **Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen von Veranstaltungen von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die Eigenwerbung der Vermieterin sowie für Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen.** Sofern Besucher dies nicht wünschen, müssen sie dies vor der Veranstaltung der Stadt Burg oder dem jeweiligen Veranstalter mitteilen. Urheberrechte an Bild- und Tonaufnahmen bleiben unberührt.
12. Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei **Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung** eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfiehlt sich insbesondere das Tragen von Ohrstöpseln oder vergleichbarem Gehörschutz.



13. In der gesamten Stadthalle besteht **Rauchverbot**. Die Nutzung von E-Zigaretten ist ebenfalls nicht gestattet.

14. **Hausverbote**, die durch die Vermieterin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Stadthalle durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über welchen durch die Vermieterin entschieden wird.

Burg, den 12. MRZ. 2020

Rehbaum
Bürgermeister